



Vollzugshilfe zur Umsetzung der Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht im Kanton Bern per 1. Januar 2023

Im Kanton Bern ist die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht in der Gastgewerbeverordnung verankert (Art. 17a Abs. 1-4, GGV; BSG 936.111) → Weitere Infos: BSIG-Nr. 9/995.11/11.2

Wer ist betroffen?	Die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht gilt für alle einzelbewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1 000 Personen (über den Gesamtanlass gezählt). Ausgenommen sind Märkte und Gewerbeausstellungen, sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen.
Immer Pflicht	Mehrweg-Trinkgefässe aller Grössen und Formen (Becher, Schnapsbecher, Tassen, Kelche, Humpen) für sämtliche alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke (Heiss- und Kaltgetränke)
Zulässige Gebinde neben Mehrweggeschirr/-besteck	<ul style="list-style-type: none">• biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für Heissgetränke• biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für die direkte Abgabe von Kaltgetränken an Sportlerinnen und Sportler während dem Wettkampf (z.B. bei Volksläufen, Radrennen etc.)• biobasiertes Einweg-Besteck• biobasierte Einweg-Gebinde für Essen (Teller, Suppenteller, Schalen etc.)• PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen, sofern sie separat gesammelt und recycelt werden• Pergament, Papiertüten, Servietten• Kleinutensilien (freie Materialwahl) wie Rührstäbchen, Zahnstocher, Glacelöffelchen, Trinkhalme, Einwegbecher für Glace <p>«Biobasiert» bedeutet: z.B. aus Papier/Karton, Holz, Palmblätter, Bambus, Maisstärke, Zuckerrohr, Milchsäure etc. – also kein fossiler Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor.</p>
Nicht zugelassen	Sämtliche Einweg-Gebinde und -Bestecke aus fossilem Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor etc.
Pfandpflicht (Ausnahmen)	Von der Pfandpflicht ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Gäste bedient werden; wenn eine Waschinfrastuktur vorhanden ist (z.B. in Kirchgemeindehäusern, Mehrzweckräumen) und wenn PET-Flaschen, Glasflaschen sowie Alu-Dosen verwendet werden.
Entsorgung	Die Entsorgung von biobasierten Einwegprodukten in einer Kompostierungs- resp. Vergärungsanlage wird nicht empfohlen. Entsprechend sollen diese Abfälle in einer Kehrichtverbrennungsanlage thermisch verwertet werden.